

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 19. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 19. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den neunzehnten Nachtrag zur Satzung am 18. Dezember 2020 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene neunzehnte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 19. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Neunzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

(2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,4 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 19. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, 17.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek

Der 19. Satzungsnachtrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 19. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
22.12.2020

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
05.01.2021